

Satzung des Bienenzuchtvereins 1913 Neunkirchen-Seelscheid

Präambel

Die in der Satzung verwendete männliche Bezeichnung umfasst weiblich, männlich und diverse Personen und wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BZV 1913 Neunkirchen-Seelscheid“ und hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht und die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unter Ausschluss von wirtschaftlichen, parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Er dient ausschließlich dem Gemeinwohl. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ihnen können jedoch Ersatz für Auslagen und Tagesgelder gewährt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es handelt sich um die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und „die Förderung der Tierzucht“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).

§ 3

Mitglieder des Imkervereins

Der Verein unterscheidet zwischen:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - 1a) Voll-Mitgliedern (aktive Imker*innen)
 - 1b) Ehren-Mitgliedern (Imker*innen sind über 80 Jahre und mindestens 25 Jahre Mitglied in einem Landesverband)
 - 1c) Passive Mitgliedern (unterstützen den Verein, haben aber generell keine Bienenvölker)
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitgliedern
4. Inaktive Mitglieder (Imker*innen die eine 2. Mitgliedschaft in anderen BZV's haben.)

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung der Imkerei besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung des Imkervereins anerkannt wird, und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

Fördernde Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

Ehrenmitglieder werden nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt und von der Beitragspflicht – Jahresvereinsbeitrag – ab Folgejahr befreit.

§ 5

Beitrag

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bienenzuchtverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Bestimmungen dieser Satzung und rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Imkervereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkerverbandes, des Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.
- 2.) Ihre Bienenvölker bei der Tierseuchenkasse NRW und dem Veterinäramt des Rhein-Sieg-Kreises unverzüglich zu melden.
- 3.) Ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins tatkräftig zu unterstützen.
- 4.) Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß bis zum 31.12. des Kalenderjahres für das Folgejahr zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte. Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung ihre Vereinsbeiträge und die Beiträge für den Imkerverband Rheinland nicht entrichten, können gemäß Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich per Brief, FAX oder E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied des Imkervereins zu erklären.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Imkerverein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Imkerverein, den Kreisimkerverband, dem Imkerverband Rheinland e.V. oder die Allgemeinheit in einer Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Imkervereins endgültig.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, primär den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Bienenzuchtvereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme.

Sie findet mehrmals jährlich statt und dient zum gegenseitigen Austausch.

Einmal jährlich wird die Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann entweder per

Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 4.) Die Entlastung des Vorstandes
- 5.) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer), die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung hat schriftlich mit einer 14 tägigen Frist unter Angaben der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen einer Einrichtung oder einem Verein zugewendet, der sich unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht widmet.

Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 13

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Die Satzung wurde am 07.02.2024 während der Jahreshauptversammlung beschlossen.